

Helmut G. Walther

## Die lutherischen Universitäten Marburg und Jena im Vergleich

Rund 235.000 Studenten waren zwischen 1385 und 1505 an den 12 Universitäten im nordalpinen Gebiet des Hl. Römischen Reiches immatrikuliert. Der Adelsanteil unter ihnen war dort überdurchschnittlich groß, wo das Rechtsstudium, wie in Erfurt eine besonders große Rolle spielte. Als die Baseler Stadtväter 1459 nach italienischem Vorbild eine vorwiegend von ausgabefreudigen und reichen Rechtsstudenten besuchte Universität gründen wollten, orientierten sie sich an den Erfurter Universitätsstatuten.

Die älteste Universität im engeren Reichsgebiet, das seit 1348 bestehende *studium generale* in Prag, zählte in seiner Blütezeit der 80er Jahre des 14. Jhs. bis zu 2000 Studenten, wurde aber bereits nach 1405 mehr und mehr bedeutungslos. Die anderen, zumeist erst im 15. Jh. gegründeten Universitäten hatten eine jährlich um durchschnittlich 1,75% steigende Frequenz zu verzeichnen, trotz der im gesamten Reich im 15. Jh. stagnierenden Bevölkerung von rund 10 Millionen. Erfurt war dabei nach Wien die am meisten frequentierte Universität im Reich, rangierte also noch vor dem für damalige Verhältnisse »größtstädtischen« und reichen Köln. Bis 1420 hatten sich in Erfurt über 6000 Personen immatrikulieren lassen, zwischen 1421 und 1450 waren es schon über 6600, also eine Steigerung um fast 9,5%, bis 1476 waren es sogar über 9850 Immatrikulationen, was einem frequentierten Zuwachs von 45,8% entspricht.

Seit dem letzten Quartal des 15. Jhs. kehrte sich diese Entwicklung des Universitätsbesuchs jedoch dauerhaft um: Die Immatrikulationen sanken, so dass Erfurt nun nicht nur hinter Köln und Löwen, die beide den bisherigen Spitzenreiter Wien überrundeten, sondern auch hinter den sächsischen Aufsteiger Leipzig auf den 5. Rang zurückfiel. Erfurt war zwar zur gut etablierten Regionaluniversität geworden, doch schaffte es auf Dauer nicht den Sprung zur überregionalen Attraktivität, die etwa Köln und Löwen auszeichnete. Jede Universitätsneugründung des 15. Jhs. in den Kernregionen seines bisherigen Einzugsbereichs musste Auswirkungen auf seine Immatrikulationsfrequenz haben.

Daraus ergibt sich das ernüchternde Resultat, dass sich die Bedeutung einer Universität in der älteren Zeit mehr von ihrer Verankerung in der Region her bestimmt als von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen ihrer Lehrer. Auch die bewusste Zuwendung der Erfurter Artisten zum Humanismus mochte den Magistern selbst Ruhm bei Fachkollegen und Reputation an den Fürstenhöfen bringen; aber die Attraktivität des Studiums in der Stadt erhöhte auch der vielgepriesene Erfurter Humanismus nicht. Er brachte nicht nur keine Frequenzwende, sondern wirkte auf die auf ein Rechtsstudium zielenden Angehörigen der Oberschicht wegen der geringen Kompatibilität mit diesem Fachstudium sogar abschreckend. Wer unter den Oberschichtangehörigen wirklich Rechtsstudium und das Studium der Humaniora verbinden wollte, ging gleich an eine italienische Universität. Nicht das vom »*praeceptor Germaniae*« Philipp Melanchthon entwickelte, an den Prinzipien des Humanismus ausgerichtete neue Curriculum seit Ende der 20er Jahre des 16. Jhs. machte die neue Universität Wittenberg des sächsischen Kurfürsten attraktiv, sondern ihr Nimbus als Ursprung der lutherischen Reformation. Doch zuvor hatte dieser religiöse Umbruch mit seinen gegen die traditionelle Scholastik gerichteten Tendenzen fast zu einem Zusammenbruch der Universität geführt.

Offensichtlich gab es auch im 15. Jh. noch kein verbindliches Rezept, um eine Universitätsneugründung zum Erfolg zu führen. Die Gründungsversuche im 15. Jh. Leipzig, Rostock, Löwen, Freiburg i.Br., Greifswald, Basel und Tübingen reüssierten, freilich in unterschiedlichem Maße, beinahe ebensoviele Gründungen anderswo scheiterten oder brachten wenig erfolgreiche Hohe Schulen hervor.

Weniger der in den Gründungsurkunden immer wieder stereotyp nach den Vorbildern der päpstlichen und kaiserlichen Privilegien des 14. Jhs. behauptete Drang zur Förderung der Wissenschaft, des allgemeinen Bildungsniveaus im eigenen Herrschaftsbereich und des rechten Glaubens, auch kaum die Siche-

*Prof. em. Dr.*

HELMUT G. WALTHER  
hat an der Friedrich-Schiller-  
Universität Jena Mittelalterliche  
Geschichte gelehrt.

zung eines entsprechend gebildeten Reservoirs von gelehrten Räten für die landesherrliche Verwaltung als die allgemeine Konkurrenzsituation der reichsfürstlichen Dynastien und der in ihrer wirtschaftlichen Potenz sich ihnen gleichrangig fühlenden großen Reichsstädte bildete die entscheidende Motivation für diese Fülle von Neugründungen. Nicht die Nachfrage bestimmte das Angebot, sondern das Angebot dieser quantitativen Explosion von Hochschulen brachte offenbar die immense Zahl von 235.000 Immatrikulierten hervor. So studierten 1385 wohl nur etwas mehr als 2000 Studenten pro Jahr; um 1500 waren es dagegen schon wohl mehr als 3000.

Der Aufstieg der Wettiner in den exklusiven höchsten reichsfürstlichen Rang der Kurfürsten mit dem Erwerb der sachsen-wittenbergischen Kurwürde 1423 hatte auch eine bessere Dotation der Leipziger Universität durch den neuen Kurfürsten Friedrich II. zur Folge. Unter

den Kurfürsten verfügten am Ende des 15. Jhs nur der sächsische aus der ernestinischen Linie der Wettiner und sein brandenburgischer Kollege noch über keine eigene Universität. Die Universität in Leipzig lag ja nun im Gebiet der albertinischen Vettern. Der neue sächsische Kurfürst Friedrich der Weise (1486–1525) glaubte es seinem Rang schuldig, eine eigenes *studium generale* zu gründen, nachdem sogar der im Vergleich arme Brandenburger Joachim I. im Oktober 1500 ein Universitätsprivileg für Frankfurt a.d.O. erlangt hatte, freilich die Universität erst im April 1506 eröffnen konnte. Bereits im Juli 1502 zog Friedrich d. Weise für seine kurfürstlich-sächsische Residenzstadt Wittenberg nach. Seine Universität wurde bereits am 18. Oktober des gleichen Jahres feierlich eröffnet. Wie im Falle Brandenburgs gewährte auch hier der römische König Maximilian das Errichtungsprivileg. Das Wittenberger Privileg wurde sogar zum Muster für künftige Universitäts-

Ansicht des Collegium Jenense  
im säkularisierten  
Dominikanerkloster in Jena.



privilegien vom Reichsoberhaupt schlechthin. Bis zum Ende des alten Reiches, zuletzt 1784 ein Privileg zur Errichtung einer Universität des Kölner Erzbischofs in Bonn, wurde keine Neugründung im Reich mehr zuerst vom Papst privilegiert.

Die Gründung Wittenbergs markiert einen Wendepunkt im rechtlichen Rahmen der Universitätsgründungen. Galt bislang für sie das Konkurrenzprinzip des römischen Königs bzw. Kaisers und des Papstes bei der Privilegierung, so erlangte die Privilegierung durch das Reichsoberhaupt nun eine Präponderanz, die sich zuerst durch die neuartige Situation der Existenz von protestantischen Reichsständen ergab, in der Folgezeit auch von den katholischen Reichsständen übernommen wurde.

Die Privilegierung Wittenbergs zeigt, dass die Bevorzugung des Reichsoberhauptes als Aussteller nicht ohne Grund erfolgte. Wittenbergs theologische Fakultät war 1502 allein durch das weltliche Reichsoberhaupt Maximilian legitimiert worden. Die päpstliche Bulle Julius II. von 1507 erkannte dies an. Anders verhielt es sich bei der Errichtung der Universität in Frankfurt/Oder. Kurfürst Joachim I. hatte in gleicher Weise bei Kaiser und Papst um Universitätsprivilegien suppliziert. Eine Detailuntersuchung ergibt, dass auch die Frankfurter Gründung eine Etappe im Prozess darstellt, in dem das kaiserliche gegenüber dem päpstlichen Gründungsprivileg eine Vorrangstellung gewinnt.

Erst in den 30er Jahren des 16. Jh. konsolidierte sich die Universität Wittenberg wirklich, erhielt sie durch das Wirken der beiden führenden Köpfe der reformatorischen Lehre, Martin Luther und Philipp Melancthon, und ihres Schülerkreises eine Attraktivität, die sich in deutlich ansteigenden Immatrikulationszahlen niederschlug. Die wesentlich von Melancthons Bestrebungen getragene Universitätsreform, die traditionelles Juristenstudium mit einer humanistisch geprägten Artisten- und Theologenausbildung versöhnen wollte, mündete 1526 in neue artistische Studienordnungen, 1536 in die neue kurfürstliche Fundationsurkunde und 1545 in die neuen Universitätsstatuten.

Die erste Gründung einer neuen Universität durch einen protestantischen Reichsfürsten vollzog sich in Marburg. Der 1526 vom hessischen Landgrafen Philipp geäußerte Plan war einerseits Ausdruck der dynastischen Interessen und entsprach also den traditionellen Motiven landesherrlicher Universitätsgründungen. Philipps Vater Wilhelm I. hatte die zwei Herrschaftsgebiete Kassel und

Marburg mit den Neuerwerbungen der Grafenschaft Ziegenhain und der Katzenelnbogenischen Territorien von St. Goar und Darmstadt vereinigt und wohl schon selbst Pläne zu einer Universitätsgründung gehegt, um seine gewachsene reichsfürstliche Machtposition zu dokumentieren, auch um mit der Tübinger Gründung der Württembergischen Grafen von 1477 gleichzuziehen. Hinzu kam freilich, dass der junge hessische Landgraf als prononciierter Parteigänger der lutherischen Kirchenreformation die Gründung eines *universalis studium Marpurgenis* zum wichtigen Teil einer im Oktober für seine Territorien vorgesehenen umfassenden »*Reformatio Ecclesiarum Hassiae*« machte, die auf einer Versammlung der Landstände in Homberg beschlossen wurde. Bei der Marburger Gründung wurden deswegen die curricularen Reformen berücksichtigt, die inzwischen in Wittenberg vorgenommen worden waren. Das Schlagwort war der »gemeine Nutzen«, in dem sich die Herrschaftsinteressen des Landesherrn und die Kirchenreform verbanden. Es war also eine direkte Umsetzung der in Wittenberg selbst noch gar nicht als Statuten fixierten Universitätsreform, wenn für das Marburger Projekt als Ziel die Ausbildung rechtgläubiger, d. h. evangelischer Pfarrer formuliert wurde und dies zugleich mit der »Wohlfahrt des gemeinen Nutzens« legitimiert wurde, den der erste Marburger Rektor, der Jurist Johann Eisermann, nach der Eröffnung am 1. Juli 1527 als Zweck der Gründung propagierte. Die ersten Marburger Statuten von 1529 formulierten diesen doppelten Zweck aus, den der Landesherr mit der Gründung verband. Die aus dieser Institution hervorgehenden »*viriboulevardforoi*« sollten durch erworbene Erziehung, Klugheit und Frömmigkeit nützen können, indem sie Führungspositionen in der Kirche wie »*in rei publicae gubernandae*« einnahmen. Bei aller Wichtigkeit der Sicherung des rechten Glaubens gerade in Hinblick auf das ja schon in vorreformatorischer Zeit wichtige und den Disziplinierungs- und Integrationsprozess erster Staatlichkeit befördernde landesherrliche Kirchenregiment wird unverhohlen die Bedeutung angesprochen, die der Landesherr der neu errichteten juristischen Fakultät des Marburger Studiums zuspricht. Von den Rechtslehrern als seinen Räten verspricht er sich besonders viel bei der Durchsetzung der »Wohlfahrt des gemeinen Nutzens« durch die Obrigkeit. Kaum zufällig wurde die Universität an dem Ort errichtet, an dem Wilhelm II. bereits 1500 das Hofgericht als obersten Gerichtshof des Landes errichtet hatte.

Landgraf Philipp konnte zwar seiner Gründung im August 1529 einen Freiheitsbrief ausstellen und Statuten erlassen, ihr aber nicht den Status einer allgemein anerkannten Universität verschaffen, da dazu ein kaiserliches Privileg

nötig war. Dies war angesichts der politischen Spannungen zwischen Karl V. und den protestantischen Reichsständen damals kaum zu erwarten. Philipp erklärte zwar, er habe in Marburg »ein löblich universal studium furgenommen und ufrichten lassen«, musste aber einräumen, dass er sich noch darum bemühen werde, von der kaiserlichen Majestät »Fundation vnnnd Privilegien ad gradus promovendi etc. zu erlangen«. Denn ohne ein solches Privileg war kaum eine allgemeine Anerkennung der Marburger Promotionen zu erreichen. Gerade diese Anerkennung der Graduierungen, die in die Formel vom »*ius ubique docendi*« gekleidet war, unterschied eine Universität als *studium generale* von sonstigen Hohen Schulen. Als solche ersten Magisterpromotionen in der Artistenfakultät anstanden, bemühte sich Philipp zunächst um ein solches Privileg vom Reichsoberhaupt, versprach sich dann wohl mehr Erfolg vom inzwischen zum Römischen König gewählten Kaiserbruder Ferdinand als von Karl V. selbst, der im Juli 1531 kühl dem landgräflichen Gesandten erwiderte, er könne sich nicht erinnern, dass in den verbindlichen und gültigen Formen des Reichsrechts in Marburg eine Universität errichtet worden sei. Aber auch 1535 hatte der Landgraf bei Ferdinand in Wien keinen Erfolg. Es sind sogar die Gutachten erhalten, mit denen im Hofrat gegen die Erteilung eines nachträglichen königlichen Privilegs argumentiert wurde. Aus religionspolitischen Gründen sei die Genehmigung einer Universität in Marburg, d.h. auch einer theologischen Fakultät mit ihrer von den Dogmen der alten Kirche abweichenden Lehre, untunlich. Eine reichsrechtliche Anerkennung der dortigen Doktorgrade erlaube zudem die Erlangung von kirchlichen Pfründen in Stiften zur Versorgung der Theologen. Andererseits räumen die Räte ein, dass durchaus eine politische Konstellation im Reich es notwendig machen könne, Landgraf Philipp doch das gewünschte Universitätsprivileg zu gewähren. Eine solche liege gegenwärtig jedoch nicht vor. Deshalb erhielt Philipp nur einen verträglichen Bescheid aus Wien. Erst nach dem Herbst 1540 war eine andere politische Lage eingetreten. Karl V. wollte den neben dem sächsischen Kurfürsten als Oberhaupt des Schmalkaldischen Bundes protestantischer Reichsstände fungierenden Landgrafen aus diesem Bündnis herausbrechen. Der Kaiser war aus diesen politischen Erwägungen heraus sogar bereit, die Doppelehe des Landgrafen zu pardonieren. So musste Philipp für die Anerkennung der Marburger Hohen Schule als Universität nicht einmal sein höchstes Zugeständnis in die Verhandlungen einbringen, nämlich auf das Promotionsrecht für Theologen zu verzichten. Allerdings erhielt er von Karl V. am 16. Juli 1541 kein kaiserliches Universitätsprivileg, sondern nur eine Bestätigung (*confirmatio*) der

vom Landgrafen »aufgerichtet universitet und hohe Schuel« mit den akademischen Freiheiten der übrigen Universitäten im Hl. Römischen Reich. Die Textanalyse zeigt, dass es sich dabei letztlich nur um ein der Privilegform angenähertes kaiserliches Reskript handelt, in dem dem Ansinnen des fürstlichen Petenten zwar stattgegeben wird, jedoch die Gewährung aus kaiserlicher Machtvollkommenheit mit den für Reskripten typischen Rechtsvorbehalten gewährt wird, worauf auch die »*certa scientia-Formel*« zu Beginn der *Dispositio* und die bei kaiserlichen Universitätsprivilegien und -bestätigungen extrem niedrige Strafsumme von 20 Mark in Gold deutet. Ohne die in kaiserlichen Universitätsprivilegien sonst übliche Bezugnahme auf die großen Vorbilder der Juristenuniversitäten Italiens und für das artistische und theologische Studium auf Paris, oder wie bei Frankfurt/Oder und Wittenberg zuletzt auch auf Leipzig als jüngere Reichsuniversität begnügt sich die Bestätigung Karls V. mit der Feststellung, dass die Marburger Einrichtung nun »allenthalben fur ain vniuersitet vnd hohe schuel gehalten und geert werden« solle, sich aller Ehren, Würden, Vorteile, Rechte, Gerechtsame und Gewohnheiten wie andere Universitäten erfreuen solle, ohne dass damit freilich in bestehende Rechte des Reichsoberhauptes und von Reichsständen Schmälerungen erfolgen sollten. Das Marburger Beispiel zeigt deutlich den neuen rechtlichen Rahmen an, in dem sich aufgrund der religions- wie allgemeinpolitischen Entwicklungen im Reich sich inzwischen ein Handlungsspielraum für die Errichtung neuer Universitäten auch durch protestantische Reichsstände ergab.

Anders gestaltete sich die Errichtung der Ernestinischen Neugründung Jena, der die militärische Niederlage des sächsischen Kurfürsten im Schmalkaldischen Krieg 1547 vorausging. Sie brachte dem Ernestiner nicht nur den Verlust der exklusiven Kurwürde und ließ den Kaiser auf eine grundsätzliche Umgestaltung des Reiches in seinem Sinne hoffen. Sie führte auch zu einer völligen Neuordnung im Herrschaftsgefüge der Wettinischen Besitzungen. Die Albertinische Linie erlangte mit dem auf kaiserlicher Seite eingreifenden Moritz von Sachsen nicht nur selbst die Kurwürde. Mit dem Erwerb des kursächsischen Territoriums um Wittenberg musste auch über die Zukunft der Universität Wittenberg entschieden werden. Die Ernestiner wurden dagegen auf die thüringischen Herrschaften Eisenach, Gotha, Weimar, Jena, Saalfeld und Coburg beschränkt, durften den herzoglichen Titel führen, verfügten aber nur über eine territoriale Basis, die mancher Reichsgrafschaft nachstand. In seinem lutheranischen Bekenntnis war der in die Gefangenschaft des Kaisers geratene Johann Friedrich I. ungebrochen und konnte

sich dabei der Unterstützung seiner drei Söhne sicher sein, die mit seinen Räten und in seinem Namen von der Residenz Weimar aus das neue Herzogtum herrschaftlich zu konsolidieren versuchten. Eine Hohe Schule galt, zumal in protestantischer Tradition, als vorzügliches Mittel, die Landesherrschaft durchzusetzen und den rechtlich so unterschiedlich verfassten Untertanenverband zu integrieren. Hinzu trat der dynastische Stolz der ernestinischen Wettiner, die auf kontinuierlichen Universitätsbesitz seit 1409 zurückblicken konnten, als Kurfürsten bereits seit 1502 in Wittenberg.

Dennoch war selbstverständlich in der Situation der Herrschaftskrise nach 1547 für Johann Friedrich I. und seine Söhne die Frage einer Fortführung ihrer Wittenberger Universität in ihrer alten oder einer veränderten neuen Form keineswegs das wichtigste Problem. Die Sorge für eine Universität oder Hohe Schule war gewissermaßen ein Folgeproblem des Hauptinteresses der Ernestiner, in ihrem Herrschaftsgebiet nun als anerkannte Obrigkeit die »Wohlfahrt des gemeinen Nutzen« durchzusetzen. Ganz wie es die Marburger Statuten von 1529 als Zweck einer Hohen Schule formuliert hatten, kam es darauf an, die Einheit des Glaubens im Land durch eine einheitliche Pfarrerausbildung zu wahren, und das hieß im Sinne des Verständnisses Johann Friedrichs der Wittenberger Kapitulation auch nach der Niederlage von 1547 in der reinen lutherischen Lehre. Dafür musste tunlichst eine eigene Hohe Schule unter landesherrlicher Kontrolle existieren.

Johann Friedrich (genannt Hanfried) und seine Söhne haben zunächst mehrere Möglichkeiten für eine geeignete institutionelle Umsetzung dieses Bedarfs erwogen und diskutiert. Erst am Ende dieser Diskussionsphase im September 1547 fiel Johann Friedrichs Entscheidung zur Errichtung einer Hohen Schule in Jena als Rohform einer Universität.

Als Moritz die Universität in Wittenberg weiterzuführen versprach und Melanchthon dort auch weiterhin lehren wollte, gleichzeitig eine Entscheidung zu dem durch den Kaiser verkündeten Zwischenlösung in Glaubensfragen im Reich (Augsburger Interim) anstand, und das für Hanfried nach wie vor in den Schmalkaldischen Artikeln sich niederschlagende wahre Luthertum weder beim mitgefangenen Moritz von Hessen, noch bei Melanchthon, noch bei Moritz von Sachsen gesichert sei, gewann der Gründungsplan für eine Hochschule in Jena eine solche Eigen-dynamik, dass alle anfänglichen Bedenken der Ernestiner bezüglich der Finanzierbarkeit zurückgestellt wurden.

Nun musste die bisherige lutherische Tradition der Universität Wittenberg an einem anderen Ort aufrecht erhalten werden. Wollten die Ernestiner den Neuaufbau einer Universität in Jena als eine solche bloße Verlegung Wittenbergs betrachten, so mussten sie das mit der Übernahme eines Großteils des dortigen Lehrpersonals auch dokumentieren können. Hanfried wäre es deshalb am liebsten gewesen, wenn Melanchthon als Repräsentant der Wittenberger Universität von vor 1547 zum Kommen nach Jena bereit hätte veranlassen können, auch wenn er theologische Vorbehalte gegen ihn hatte. Da nun aber vom neuen Kurfürsten Moritz die Universität in Wittenberg weitergeführt wurde, hieß es für die Ernestiner deutlich zu machen, dass dennoch die einzig legitime Fortsetzung des alten Wittenberg, d. h. der der wahren lutherischen Lehre verpflichteten Universität, nun ab sofort in der ernestinischen Hochschule in Jena zu suchen sei. Die richtige Wittenberger lutherische Glauben konnte auch in Jena durch den Melanchthon-Schüler Strigel gewahrt werden, der im Schmalkaldischen Krieg als Wittenberger Theologieprofessor in den Kriegswirren nach Erfurt ausgewichen war. Sodann setzten die Räte und Söhne beim ehemaligen Kurfürsten schließlich auch die Verpflichtung des Melanchthonschülers Stigel als zweiten nichttheologischen Lehrer für einen Neubeginn des Unterrichts in Jena durch.

So konkretisierten sich seit Herbst 1547 allmählich die Jenaer Pläne. Mit dem in der Reformation säkularisierten Dominikanerkloster, in dem nur noch drei alte Mendikantenbrüder wohnen, stand auch ein geeignetes Gebäude für den Unterricht zur Verfügung. Der bei der Alternative Jena oder Wittenberg in dieser mehr als parteiische Melanchthon, hielt freilich wenig von der Saalestadt als Ort für eine Universität. Mit der Wittenberger Universität hatte er aus Pestgründen schon zweimal, 1527 und 1535, nach Jena als Notquartier ausweichen müssen.

Die Entscheidung zur Eröffnung der neuen Schule in Jena war Teil der Überlegungen der Ernestiner, die evangelische Identität ihrer Landesherrschaft durch Gründung einer Schule zur kontrollierten Ausbildung von Pfarrern und Lehrern zu sichern. Der Brief der Söhne an Johann Friedrich I. vom 12. März 1548 macht deutlich, dass der endgültige Entschluß zur Berufung Strigels und des Artistenmagisters Stigel als Jenaer Gründungsprofessoren in aller Eile gefallen ist.

War aber damit auch schon eine Entscheidung für die Gründung einer Universität in Jena gefallen, so wie dies sicher 1527 bei Landgraf Philipp im Falle Marburgs der Fall war, auch

wenn die kaiserliche Bestätigungsurkunde dann erst nach 14 Jahren erreicht wurde? Das Bewusstsein, auf welcher reichsrechtlichen Grundlage im Normalfall eine Universität beruhte, war bei den am ernestinischen Hof Beteiligten vorhanden und während des Gründungsvorgangs gegenwärtig. Umso auffälliger ist, dass sowohl Johann Friedrich I. wie auch seine Söhne darauf verzichteten, ihrer neuen Hochschulgründung in Jena überhaupt ein Privileg auszustellen. Man könnte also sogar daran zweifeln, ob die Jenaer Gründung von 1548 überhaupt eine ausreichende Rechtsgrundlage besaß, wenn man nicht als stillschweigendes Argument der Ernestiner akzeptieren will, dass es sich bei der Jenaer Institution um eine *translatio studii* aus Wittenberg handelte, also das Maximilians-Privileg von 1502 auch für Jena galt samt der späteren Fundationsurkunde Friedrichs des Weisen von 1536.

1557 erlangten die Söhne dann in der Tat ein Privileg des Reichsoberhauptes für ihre Neugründung, die in der Zwischenzeit durch Neuberufungen im Lehrkörper die traditionellen vier Fakultäten bilden konnte. Anders als der hessische Landgraf wollten sich die Ernestiner am Ende auch nicht mit einer bloßen Anerkennung der faktischen Existenz einer Universität durch das Reichsoberhaupt begnügen. Die nach bereits neun Jahren des Bestehens der Hochschule im August 1557 ausgefertigte Urkunde Ferdinands I. für Jena entsprach nicht nur in allen formalen Erfordernissen einem kaiserlichen Universitätsprivileg, sondern kopierte den Wortlaut des Wittenberger Privilegs Maximilians. Dieser Bezug auf Wittenberg bis hin zum Schlußakt des Reichsprivilegs stellt den Schlüssel für die gesamte Gründungsgeschichte der Jenaer Universität dar. Aus der Sicht der Ernestiner war die Wiedereröffnung der Wittenberger Universität durch Moritz ein illegitimer Akt. Die Figur des albertinischen Kurfürsten wurde in der Sicht des Weimarer Hofes und seiner theologischen wie weltlichen Parteigänger auch ganz als Judas gezeichnet, wie umgekehrt Johann Friedrich ebenfalls in direkter Bezugnahme auf die Passionsgeschichte Christi zum Märtyrer des rechten Glaubens stilisiert wurde.



▲  
Das erste Jenaer  
Universitätssiegel von 1558.

Spätestens mit der Rückkehr Johann Friedrichs aus der kaiserlichen Gefangenschaft im September 1552 wurde endgültig und irreversibel der Weg zur institutionellen Sicherung einer Universität Jena eingeschlagen. Für den Ende August 1552 aus der Gefangenschaft entlassenen Johann Friedrich I., dem schließlich der Titel eines geborenen Kurfürsten zugestanden wurde, war die Hochschule in Jena als Nachfolgerin der alten Wittenberger Einrichtung mehr noch als ein Prestigeobjekt eine Herzensangelegenheit. Zwar wurde erst nach seinem

Tode das Reichsprivileg erlangt. Doch das von der nun reichsrechtlich anerkannten Universität sofort geführte Siegel verweist auf Hanfried als den Universitätsgründer und artikuliert zugleich die Vorstellung von einer *translatio studii* von Wittenberg nach Jena.

Niemals erhielt die Universität Jena, weder vor der Privilegierung noch nach ihr, ein landesherrliches Gründungsprivileg, wie das Wittenberg sofort nach der Privilegierung durch Maximilian erhalten hatte: auch bei der Neugründung in Marburg durch Landgraf Philipp war sofort ein landesherrliches Privileg erteilt worden, das anstelle des fehlenden kaiserlichen die Hochschule legitimierte. Für Jena als einer durch *translatio studii* entstandenen Universität sollte gewissermaßen die landesherrliche Privilegierung Wittenbergs weiter gelten. Der theologische Kampf gegen die falschen Lutheraner in Wittenberg bestimmte denn auch die Geschichte der Universität Jena in ihren ersten Jahrzehnten des Bestehens und führte sie in die Krise, aus der sie erst die Übernahme der lutheranischen Konkordienformel unter dem Zwang der albertinischen Vormundschaft nach 1580 herausführte und ihr Fortbestehen sicherte. //

#### Kontaktadresse |

Friedrich-Schuller-Universität Jena  
Historisches Institut  
Prof. em. Dr. Helmut G. Walther  
Fürstengraben 13  
07743 Jena  
☎ 0 36 41 | 94 44 11  
✉ [Helmut.Walther@uni-jena.de](mailto:Helmut.Walther@uni-jena.de)